

Name, Vorname des/ der Auszubildenden	Geburtsdatum
Hochschule/ Studienfach	Förderungsnummer

Erklärung
zum Aufenthaltsort der Eltern des Auszubildenden oder seines Ehegatten

Einkommen und Vermögen der Eltern des Auszubildenden oder seines Ehegatten bleiben außer Betracht, wenn sie rechtlich oder tatsächlich gehindert sind, im Inland Unterhalt zu leisten, oder ihr Aufenthaltsort nicht bekannt ist und nicht ermittelt werden kann. Der Auszubildende hat schriftlich zu versichern, dass ihm der Aufenthaltsort nicht bekannt ist, dass er keine Kontaktperson kennt und auch keinen Unterhalt bezieht.

Nach § 11 Abs. 2a BAföG müssen eingehende Ermittlungen nach dem Aufenthaltsort der Eltern oder eines Elternteils angestellt und deren Erfolglosigkeit dem Amt für Ausbildungsförderung nachgewiesen werden. Es reicht nicht aus, wenn lediglich ein Brief vorgelegt wird, der als unzustellbar zurückgesandt worden ist. Es muss vielmehr versucht werden, über die Meldebehörde des letzten bekannten Aufenthaltsortes den neuen Aufenthalt zu erfahren. **Eine entsprechende Bescheinigung ist einzureichen.**

Des Weiteren kommen Nachforschungen über Verwandte oder sonstige Kontaktpersonen wie etwa den letzten Vermieter, frühere Mitbewohner, den letzten Arbeitgeber usw. in Betracht.

Zur Prüfung der vorstehenden Voraussetzungen versichere ich, dass mir der Aufenthaltsort

☐ meines Vaters

☐ meiner Mutter

☐ meines Ehegatten

trotz obiger entsprechender Nachforschungen nicht bekannt ist und ich von ihm/ ihr keinen Unterhalt beziehe. Ich kenne auch keine Person, über die ein Kontakt aufgenommen werden könnte. Mir ist nur folgendes bekannt:

Name, Vorname, Geburtsdatum:

Die letzte bekannte Anschrift:

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind.

Mir ist bekannt,

1. dass ich verpflichtet bin, jede Änderung der erklärten Verhältnisse unverzüglich dem Amt für Ausbildungsförderung schriftlich anzuzeigen;
2. dass unrichtige und unvollständige Angaben oder die Unterlassung der Änderungsanzeigen strafrechtlich verfolgt oder als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden können und
3. dass zu Unrecht gezahlte Beträge zurückgefordert werden können.

Hinweis: Wer Sozialleistungen beantragt, muss nach § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch alle für die Sachaufklärung erforderlichen Tatsachen angeben und die verlangten Nachweise vorlegen. Ihre Angaben sind aufgrund der Vorschriften des BAföG für die Einschreibung über den Antrag erforderlich (§ 67a Abs. 3 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch, § 13 Abs. 3 Bundesdatenschutzgesetz): Kommen Sie Ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach, so kann die Sozialleistung versagt oder entzogen werden (§ 66 Erstes Buch Sozialgesetzbuch).

Ort, Datum

Unterschrift